

Tipp des Monats

Steuerrecht 2012: Jahr des Kindes?

Von der „Steuererklärung auf dem Bierdeckel“ redet inzwischen keiner mehr, aber ab 2012 wird die Anlage KIND von 3 auf 2 Seiten verschlankt: Kinderbetreuungskosten sind für Kinder bis 14 Jahre immer absetzbar, die Prüfung auf Berufstätigkeit entfällt. Außerdem abgeschafft wurde die Prüfung, ob Kinder über 18 Jahre zu viel verdienen.

Die Folgen:

1. Wenn Ihr Kind noch keine 14 ist: Alle Belege für Betreuung sammeln. Gern beraten wir Sie dazu auch, über welche Umwege Sie dafür die Fahrtkosten vom Opa, Oma und Tante absetzen können.
2. Wenn Ihr Kind über 18 ist, darf es beliebig verdienen, ohne dass das Kindergeld gefährdet wäre. Allerdings muss noch genügend Zeit für Studium oder Ausbildung übrig bleiben.
Damit wird das klassische Steuersparmodell der Übertragung von Vermögen auf Kinder wieder interessanter. Aber Vorsicht: Nach wie vor wird dies nur anerkannt, wenn es ernsthaft gewollt und durchgeführt wird.
3. Wenn Sie für Ihr Kind kein Kindergeld mehr bekommen, z. B. weil es über 25 ist, und es nichts oder nur wenig verdient, können Sie Unterhalt absetzen ohne jede weitere Altersbegrenzung bis ins hohe Alter. Das ist zwar nicht neu, aber wenig bekannt. Wenn die Eltern im Spitzensteuersatz sind, ist die Steuerersparnis sogar höher als das Kindergeld!
4. Zusätzlich können Sie die Krankenversicherung für Ihre Kinder absetzen. Das gilt schon seit 2010 und nicht nur für Kinder sondern für alle Menschen, für die Sie die Krankenversicherung übernehmen (Verwandte, Freunde, alle).
5. Hohe Kosten für die Erstausbildung? Diese sind künftig nur noch ganz begrenzt absetzbar. Aber die Klage dagegen läuft und gibt für vergangene Jahren noch gewisse Chancen.

Steuererleichterungen für Kinder jeglichen Alters – vielleicht bringen Sie Ihren Sprössling zum nächsten Beratungsgespräch einfach mit? Oder wenigstens die entsprechenden Belege.

Ihr Team von Erbel + Bernsen